

**1. Änderungsvereinbarung**  
**zum Vertrag zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V**  
**in der Onkologie vom 12./22. Februar 2021**

zwischen der

**Techniker Krankenkasse (TK)**  
Bramfelder Straße 140  
22305 Hamburg

(nachfolgend TK)

und der

**Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**  
Masurenallee 6A  
14057 Berlin

(nachfolgend KV Berlin)

Die Vertragspartner haben mit Wirkung zum 1. Februar 2021 den Vertrag nach § 140a SGB V (nachfolgend "**Versorgungsvertrag**") in der Onkologie geschlossen. Die BKK VBU (Lindenstraße 67, 10969 Berlin) soll dem Versorgungsvertrag zum 01.04.2021 beitreten. Dieser Beitritt und künftige Beitritte weiterer Krankenkassen soll prozessual vereinfacht werden. Aus diesem Grund wird der Vertrag zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V in der Onkologie vom 12./22. Februar 2021 mit Wirkung zum 01.04.2021 wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 und 4 des Versorgungsvertrages wird die namentliche Nennung der „TK“ durch Krankenkasse ersetzt.

2. § 13 des Versorgungsvertrags wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Weitere Krankenkassen können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der KV Berlin und der TK; die Verständigung über den Beitritt erfolgt in Textform.

(2) Beitrittswillige Krankenkassen verpflichten sich, aktiv an der Umsetzung des Vertrages mitzuwirken. Die beitretende Krankenkasse erkennt alle sich dieses Vertrages einschließlich aller Anlagen ergebenden Rechte und Pflichten an und lässt diese gegen sich gelten.

(3) Der Beitritt weiterer Krankenkassen nach Absatz 1 ist schriftlich mit der Beitrittserklärung gemäß Anlage G zu erklären. Der Beitritt der Krankenkasse erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach der Zustimmung gemäß Absatz 1. Über den Zeitpunkt verständigen sich die Vertragspartner entsprechend.

(4) Die beitretende Krankenkasse verpflichtet sich ihre Versicherten über die Inhalte des Vertrages zu informieren.

(5) Fusioniert eine beigetretene Krankenkasse mit einer anderen Krankenkasse als der TK, hat die TK das Recht, den Vertrag mit der fusionierten Kasse fristlos zu kündigen.

(6) Die Einbeziehung zusätzlicher Kooperationspartner in die vertragliche Leistungserbringung bedarf der vorherigen Zustimmung der Vertragspartner.

(7) Voraussetzung für die Einbeziehung zusätzlicher oder neuer Kooperationspartner gemäß Absatz 6 ist, dass sich der jeweilige Leistungserbringer entsprechend seiner Rolle zur Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Regeln verpflichtet und den Eignungskriterien genügt, die auch die anderen Leistungserbringer bei Vertragsbeginn zu erfüllen hatten.“

3. In § 1 Abs. 1 wird die Aufzählung am Ende wie folgt ergänzt:

„• Anlage G Beitrittserklärung Krankenkasse“

4. Die nachfolgenden Anlagen werden ersetzt:

- Anlage B (Teilnahmeerklärung Arzt),
- Anlage C (Teilnehmende Leistungserbringer),
- Anlage F1 (Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenvereinbarung inkl. Versicherteninformation),
- Anlage F2 (Vertragsinformation (Information zum Versorgungsangebot)),
- Anlage D (Vergütung)


5. Im Übrigen bleibt der Versorgungsvertrag unberührt. Mündliche Nebenabreden außerhalb dieser 1. Änderungsvereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Versorgungsvertrages bedürfen der Schriftform.

Anlagen zur 1. Änderungsvereinbarung:

- Anlage B (Teilnahmeerklärung Arzt),
- Anlage C (Teilnehmende Leistungserbringer),
- Anlage D (Vergütung),
- Anlage F1 (Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenvereinbarung inkl. Versicherteninformation),
- Anlage F2 (Vertragsinformation (Information zum Versorgungsangebot)),
- Anlage G Beitrittserklärung Krankenkasse

Hamburg, 07.05.21

Ort, Datum



Techniker Krankenkasse  
Geschäftsbereichsleiter  
Versorgungsinnovation  
Daniel Cardinal



Techniker Krankenkasse  
Leiter Fachbereich Arzneimittel  
Tim Steimle

Berlin, 4.6.21

Ort, Datum



Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Der Vorstand

